BUNDESPRÜFSTELLE für jugendgefährdende Schriften

Pr. 633/85

Entscheidung Nr. 2451 (V) vom 07.01.1986 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30.01.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln Schaevenstr. 1b 5000 Köln 1

Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

Atlas Video Medien Prod. GmbH Ludgeristr. 14-16 4100 Duisburg 1

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 16.12.1985 eingegangenen Antrag am 07.01.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

OR.Rätin Elke Monssen-Engberding

Verleger Hermann Neusser

Lehrerin Magdalene krumpholz

einstimmig beschlossen:

"Les Baiseuses" Video-Farbfilm

Atlas Video Medien Prod. GmbH, Duisburg,

(Label: Monte Video) wird in die Liste der

jugendgefährdenden Schriften

aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Les Baiseuses" wird von der Fa. Atlas Video Medien GmbH. unter dem Label Monte Video, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 80 Minuten. Der Kinospielfilm gleichen Titels wurde 1975 in Belgien hergestellt. Der Kinospielfilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkgeschäften und anderen Einrichtungen zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchöß gekennzeichnet.

- 2 -

Telefon (0 2 2 8) 35 60 21

Der Antragsteller gibt unter Hinweis auf die Fachzeitschrift "der filmdienst" den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren:

"Drei Mädchen brechen mit Hilfe eines Mannes aus der Jugendstrafanstalt aus, finanzieren eine Zeitlang mit Einbrüchen in leerstehende Luxuswohnungen ein flottes Leben, machen sich aber schließlich weiterer Delikte schuldig und landen wieder in der Haft. Fader Sex-Krimi, der keinerlei Motivationen sucht, sondern seine willkürlich zusammengestoppelte Handlung vorwiegend dazu verwendet, Coitus-Szenen zu präsentieren. – Wir raten ab."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

<u>Gründe</u>

Der Videofilm "Les Baiseuses" von Atlas Video Medien Prod., Duisburg, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor, sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - Az.: 17 B 375/82, mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck "Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS", herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 18, und im BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen verden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

Eine magere Rahmenhandlung, in diesem Fall eine dürftige Kriminalstory, dient als Aufhänger zur Präsentation unzähliger Kopulationsszenen, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 80 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitus- und anderen sexuellen Handlungen ausgefüllt ist.

Gleich zu Beginn des Films übt ein Paar Geschlechtsverkehr auf dem Küchentisch aus. Die Tochter der beiden, Julie, beobachtet ihre Eltern und verläßt anschließend enttäuscht das Haus.

Unterwegs trifft sie auf ein Mädchen, Sabine, mit dem sie sich in einer Art Peep-Show um eine Stellung bewirbt. Der Inhaber stellt die beiden ein und sie beginnen sofort mit der "Arbeit".

Ein Kunde lädt die beiden nach der Vorstellung zu einer Privatparty ein, die sich in der Form gestaltet, daß die beiden Damen sich entkleiden und er daraufhin Fotoausnahmen macht.

Als der Mann einen Augenblick weniger aufmerksam ist, fesseln ihn die Frauen auf einen Stuhl und führen ihm lesbische Handlungen vor. Sodann berauben sie den Mann.

Im Verlauf der Handlung werden die Mädchen dann inhaftiert. Mit einer lesbischen Aufseherin kommt es zu entsprechenden sexuellen Handlungen, bis es den Mädchen und einer neuen Freundin, Isabelle, durch die Hilfe eines Freundes, Sam, gelingt, zu fliehen. Der Freund hatte zu diesem Zweck mit der Direktorin des Gefängnisses Geschlechtsverkehr ausgeübt und ihr bei dieser Gelegenheit die Schlüssel entwendet.

Das Gangsterquartett bricht in eine Villa ein und plündert den Kühlschrank. Nach einem ausgiebigen Gelage kommt es zum Geschlechtsverkehr zwischen Sabine und ihrem Freund.

Am nächsten Morgen rauben die jungen Leute ein Lebensmittelgeschäft aus. Sam hat sich inzwischen anderweitig orinetiert und übt nunmehr mit Isabelle Geschlechtsverkehr aus.

Im Verlauf der weiteren Handlung werden die Raubzüge fortgesetzt, bis die Gangsterbande von einem Mann dabei entdeckt wird. Es gelingt den jungen Leuten, den Mann zu überwältigen und an ein Bett zu fesseln. Sabine nimmt die Gelegenheit wahr und übt mit dem Mann Geschlechtsverkehr aus. Dies veranlaßt Sam dazu, sich wiederum eine neue Bettgefährtin zu suchen. Seine Wahl ist dieses Mal auf Julie gefallen, mit der er Isabelle und Sabine verläßt.

Auch Sabine hat einen neuen Freund gefunden. Dieser lädt Sabine und Isabelle zu sich nach Hause ein. Nachdem die beiden Mädchen den Mann durch die Demonstration lesbischer Handlungen stimuliert haben, rauben sie ihn aus und fliehen zu einem früheren Bekannten von Sabine, Jean.

Jean versucht, Sabine zu überreden, sich der Polizei zu stellen. Sabine geht auf den Vorschlag nicht ein; stattdessen üben die be den Geschlechtsverkehr aus.

Isabelle hat sich inzwischen von Sabine getrennt. Auch sie begegnet einem jungen Mann, der sie zu sich nach Hause einlädt. Dort kommt es zwischen den beiden zu ausgiebig präsentierten Koitushandlungen, bis die Schwester des Mannes und deren Freund hinzukommen, woraufhin Gruppensex praktiziert wird.

Nach diesen Vorfällen kehrt Isabelle zu Sabine zurück. Die beiden begehen einige Kaufhausdiebstähle und werden wiederum inhaftiert.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschelchtsverkehr, aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 – 10 L 387/84).

Mitreinem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialethisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GjS, OVG Münster, und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Monssen-Engberding Sch.

Neusser

Krumpholz